

Pfändungsschutz Lebensversicherungen

Umwandlung einer Lebensversicherung

Der **Bundesgerichtshof** (BGH) hat mit seinem **Urteil vom 25.09.2025**, AZ: **BGH IX ZR 190/24** entschieden, dass die Umwandlung einer Lebensversicherung in eine pfändungsgeschützte Versicherung grundsätzlich nicht nach den Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO) angefochten werden kann, selbst wenn die Umwandlung kurz vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorgenommen wurde.

Rechtlicher Hintergrund

Ausgangspunkt ist **§ 167 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**:

Der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung kann jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine Versicherung verlangen, die den Anforderungen des § 851c Absatz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht. ...

Mit dieser Norm eröffnet der Gesetzgeber bewusst einen Pfändungsschutz, um einen sichereren Aufbau einer Altersversorgung zu ermöglichen und für diesen Zweck abgeschlossene Verträge vor dem Zugriff von Gläubigern oder Insolvenzverwaltern zu schützen. Das ist eine gesetzgeberische Entscheidung zugunsten der Existenzsicherung.

Besonderheit im Fall

- Im vorliegenden Fall wurde über das Vermögen des Versicherungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet. Kurz zuvor wurden seine Verträge auf seinen Antrag hin gemäß § 167 VVG in pfändungsgeschützte Versicherungen umgewandelt. Damit war der Zugriff des Insolvenzverwalters verwehrt.
- Der Insolvenzverwalter hat diese Umwandlung angefochten und geklagt. Er war der Auffassung, dass die Umwandlung wegen einer vorsätzlichen Benachteiligung der Gläubiger unwirksam sei und berief sich auf § 133 InsO.

Die Entscheidung des BGH

- Der klagende Insolvenzverwalter unterlag.
- Zweck des gesetzlichen Pfändungsschutzes ist die Existenzsicherung im Alter.
 - Der Pfändungsschutz ist eine gewollte Gläubigerbenachteiligung.
 - Gläubigerinteressen haben hier zurückzutreten.
- Nicht jede Benachteiligung von Gläubigern rechtfertigt eine Insolvenzanfechtung.
 - Der Gesetzgeber räumt bewusst die Möglichkeit der Umwandlung in eine pfändungsgeschützte Versicherung ein.
 - Eine zulässige insolvenzrechtliche Anfechtung wäre ein Wertungswiderspruch.

Tipp: Das vollständige Urteil kann bei uns angefordert werden.